

Beilage

zu Nr. 11—13 der Landtagsmittheilungen der ersten Kammer.

Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden
König von Sachsen &c. &c. &c.

haben zu Vereinfachung der Gesetzgebung über Erfüllung der Militärpflicht die in den Gesetzen vom 1. August 1846, 9. November 1848 und 3. Juni 1852 enthaltenen Bestimmungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen als Ergebnis derselben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Verpflichtung zum Militärdienste.

§. 1.

§. 1 des Gesetzes vom 1. August 1846.

Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum königlich sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Vätern, oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, in einen fremden Staat auswandern. Auch können derselben diejenigen Militärpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als älternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre mit ihren Vätern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen und inmittelst in einem andern Staate ihrer Militärpflicht nicht Genüge geleistet haben.

Anfang der Dienstpflicht.

§. 2.

§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1846.

Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für

I. R. (1. Abonnement.)

jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20. Lebensjahr zurücklegt.

Die vom 1. Januar bis mit 31. December eines und desselben Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse.

Jede Altersklasse wird nach dem Jahrgange benannt, in welchem ihre Dienstpflicht eingetreten ist. Die jüngste Altersklasse bildet die erste.

Dauer der Dienstzeit.

§. 3.

§. 3 desselben Gesetzes.

Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf acht Jahre, und zwar auf sechs Jahre in der activen Armee und auf zwei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der andern freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl ihr Eintritt erst später erfolgt, vom 1. Januar des auf ihre Aushebung folgenden Jahres an gerechnet.

Wenn die Verhältnisse es zulassen, so kann nach Anordnung der obersten Militärbehörde die Dauer der Dienstzeit in der Kriegsreserve dergestalt abgekürzt werden, daß die im zweiten Jahre derselben stehenden Mannschaften vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit — vergl. Abs. 1 — aus der Armee entlassen werden.

Verlängerung der Dienstdauer.

§. 4.

§. 4 des Gesetzes vom 1. August 1846.

Von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß versetzt worden, bis zu der erfolgten Rückversetzung auf den Friedensfuß findet in der Regel eine Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener gesetzlicher oder vertragsmäßig übernommener Dienstzeit